

Spielmannszug Mutzschen e.V.

FINANZORDNUNG

Fassung 16. August 2020

Finanzordnung des „Spielmannszug Mutzschen e.V.“

Die Finanzordnung ist eine vereinsinterne Ordnung und kann jederzeit von der Mitgliederversammlung geändert, ergänzt und erneuert werden.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Finanzwirtschaft des Spielmannszug Mutzschen e.V. wird mit dieser Finanzordnung verbindlich geregelt.
- (2) Diese Finanzordnung gilt für Mitglieder des Spielmannszug Mutzschen e.V. und für ehrenamtlich eingesetzte und durch die Leitung bestätigte Helfer bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und ähnlichem.

§ 2 – Grundsätze

- (1) Der Verein wurde auf der Grundlage seiner Satzung vom Finanzamt Grimma als gemeinnützig anerkannt und mit der Steuernummer 238/141/03935 K01 registriert.

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Beitragsgelder der Mitglieder
- vertragsgerechte Bezahlung zu gebuchten Auftritten / Veranstaltungen
- Spenden
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (3) Die dem Spielmannszug Mutzschen e.V. zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (4) Ein Geschäftsjahr des Vereins entspricht einem Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsanschrift, welche somit zugleich Rechnungsanschrift ist, lautet:
Spielmannszug Mutzschen e.V.
Dr.-Robert-Koch-Str. 6
04688 Grimma OT Mutzschen

§ 3 – Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist verantwortlich für:

- die Verwaltung der Vereinskasse,
- der Überweisung aller dem Verein entstehenden Verbindlichkeiten, die Entgegennahme der von außen zufließenden Mittel und Kontrolle darüber, dass dem Verein zustehende Mittel auch auf das Vereinkonto überwiesen werden,
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Anfertigung des Finanzberichtes vor der Mitgliederversammlung.

§ 4 - Verwaltung der Finanzmittel

(1) Vereinskasse

- A. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- B. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- C. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
- D. Das Vereinkonto ist bei der **Sparkasse Muldental** eingerichtet:
Kontoinhaber: Spielmannszug Mutzschen e.V.
IBAN: DE43 8605 0200 1040 0093 59
BIC: SOLADES1GRM

(2) Nachweisführung

Der Schatzmeister des Spielmannszug Mutzschen e.V. hat über alle Finanzbewegungen, d.h. Einnahmen und Ausgaben, eine lückenlose Buchführung zu gewährleisten. Es ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist durch die beiden gewählten Kassenprüfer zu prüfen und durch den Vorsitzenden zu bestätigen. Der Schatzmeister ist verpflichtet allen Leitungsmitgliedern diese Übersicht zur Einsicht vorzulegen. Die Belege und Jahresberichte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Anweisungsberechtigung (Kontenvollmacht)

Die Vollmacht zur Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen bezüglich des für den Verein eingerichteten Kontos haben folgende drei Personen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Mindestens zwei dieser Personen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(4) Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das Konto des Spielmannszug Mutzschen e.V. abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

§ 5 - Leistungen des Vereins

Generelle Leistungen des Vereins

Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben und damit Kosten übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

- Kosten der Geschäftsführung des Vereins
- Versicherungen

Jedes Mitglied, welches ordentlich seinen Beitrag gezahlt hat, ist zu allen vom Verein beschickten Wettkämpfen und organisierten Veranstaltungen einschließlich Trainings- und Ausbildungsveranstaltungen entsprechend dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbund Sachsen e.V. versichert.

Die Leistungen des Vereins umfassen:

- Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
- Steuern
- Pacht-, Miet- oder Nutzungsgebühren für Sporteinrichtungen oder Übungsstätten, z.B. Grundschule Mutzschen
- Startgelder
- Fahrgelder
- Übernachtungskosten
- Kosten für Materialien / Ausrüstung / Instrumente (bei Bedarf Selbstkostenanteil durch Mitglieder möglich)
- Kosten für Vereinsfahrten und Vereinsfeste
- Mitgliedsbeiträge / Gebühren an Dachverbände (z.B. an Kreissportbund, Landessportbund, Landes-, Musik- und Spieleutesportverband)

§ 6 – Leistungen der Mitglieder

(1) Mitgliedsbeiträge

- A. Alle Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter bei Nichtvolljährigkeit haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Gesetzliche Vertreter haften für die Mitgliedsbeiträge ihrer Kinder bei Nichtvolljährigkeit.
- B. Der Beitrag ist bis spätestens 30.04. jeden Jahres zu zahlen.
- C. Die Höhe der Beiträge gliedert sich nach den folgenden Altersbereichen:

- Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre):	60,00€
- aktive Erwachsene (ab 18 Jahre):	90,00€
- D. Passive Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag von 30,00 €.
- E. Die Zahlung der Beiträge kann in folgenden Formen erfolgen:
 - in Form von Bargeld, direkt beim Schatzmeister oder dessen Beauftragten
 - per Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - per Überweisung auf das Konto des Spielmannszug Mutzschen e.V.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- F. Eine Ratenzahlung ist nach Vereinbarung mit dem Vorstand möglich.

(2) Weitere Gebühren und Beteiligungen

A. Mahngebühr

- I. Mahngebühr wird erhoben, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Jahres nicht gezahlt wird.
- II. Diese beträgt 1,00 Euro pro angefangenen Monat dem 01.05. des laufenden Jahres.
- III. Nach der dritten erfolglosen Mahnung wird im Vorstand über eine Streichung von der Mitgliederliste beraten.

B. Rücklastschrift-Bearbeitungsentgelt

- I. Entgelt wird erhoben, wenn Lastschriften mangels Kontodeckung bzw. unkorrekter Angabe der Bankverbindung nicht eingelöst werden können.
- II. Das Entgelt beträgt 5,00 Euro pro nicht eingelöste Lastschrift.

C. Gebühr für Ausrüstung und Bekleidung

Weiterhin kann bei Bedarf die Zahlung eines Selbstkostenanteils des Vereinsmitgliedes bei Neuanschaffungen von Ausrüstung und Bekleidung durch den Vorstand festgelegt werden.

D. Für folgende Maßnahmen sind im lfd. Jahr weiterhin Beteiligungen zu entrichten

- I. Teilnahme an Trainingslagern des Erwachsenenbereiches
- II. Teilnahme an Trainingslagern des Anfänger- u. Nachwuchsereiches
- III. Teilnahme an der Weiterbildung des Erwachsenenbereiches (Übungsleiterlehrgänge - Lizenzverlängerung), sofern das Mitglied nicht als Übungsleiter tätig ist.

E. Beteiligung bei Verlust von Bekleidung, Ausrüstungsgegenständen sowie Instrumenten

- I. Der Beitrag für abhanden gekommene bzw. beschädigte Sachen beträgt die Hälfte des bei Verlust gültigen Wiederbeschaffungswertes.
- II. Gleiches gilt auch, wenn das Vereinsmitglied bei Austritt Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände dem Verein nicht zurückgibt.

§ 7 – Spenden

Als gemeinnützig bestätigter Verein ist der Spielmannszug Mutzschen e.V. berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spendenbestätigungen auszugeben. Die Spenden müssen nachweisbar, entsprechend dem Statut des Vereins für gemeinnützige Zwecke zum Einsatz gebracht werden.

Mitglieder, Helfer oder Eltern, die entsprechend dieser Finanzordnung bei der Durchführung

von Veranstaltungen auf ihren Anspruch auf Vergütung zugunsten des Vereins verzichten, können diese Beträge ebenfalls spenden.

§ 8 – Veranstaltungen

(1) Für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist durch den eingesetzten Veranstaltungsleiter ein entsprechender Finanzplan zu erstellen und durch die Vereinsleitung zu bestätigen.

(2) Jede Veranstaltung ist auf der Grundlage einer ordentlichen Buchführung und der Vorlage aller Belege abzurechnen.

(3) Nichtmitglieder, die als Helfer eingesetzt werden, sind bei ordentlicher Bestätigung durch die Veranstaltungsleitung nach den gleichen Grundsätzen wie Mitglieder während der Veranstaltung versichert (siehe §5). Für Helfer können darüber hinaus angemessene Entschädigungen nach vorheriger Festlegung durch die Vereinsleitung gezahlt werden.

(4) Bareinzahlungen zu Veranstaltungen sind mit der Unterschrift des Einzahlers zu versehen.

§ 9 – Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung,
- Anschaffungsdatum,
- Anschaffung und Zeitwert,
- Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Vereins unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

(2) Instrumente, Bekleidung und sonstige Ausrüstung und Materialien werden den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein i.d.R. kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei einem eventuellen Austritt aus dem Verein wird eine unversehrte Rückgabe, der von dem Verein zur Verfügung gestellten Ausstattung erwartet. Bei Beschädigung oder Verlust ist ein Pauschalpreis, den der Vorstand festlegt, von dem austretenden Mitglied zu zahlen.

§ 10 - Zuschüsse

(1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

(2) Nicht zweck- oder sportartengebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher, wie privater Stellen kommen der Vereinskasse zugute. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 - Gültigkeit

Diese Finanzordnung gilt auf Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 04.09.2020, bis auf Widerruf.

Mutzschen, 04.09.2020

Vorsitzender
(Julia von Durschefsky)

stellv. Vorsitzender
(Axel Winter)

Schatzmeister
(Marco Kaltofen)